

Schweizerischer Städteverband  
Urs Geissmann  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Luzern, 20. Januar 2004

### **Vernehmlassung Teilrevision Asylverordnung 1 und 2**

Sehr geehrter Herr Geissmann, lieber Urs

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2003 wurde die Städteinitiative Sozialpolitik eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bericht zur Teilrevision der Asylverordnung 1 und 2 (AsylV1 und 2) sowie zur Teilrevision der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen teilzunehmen. Die Städteinitiative Sozialpolitik hat die Vernehmlassung im Netzwerk Asyl bearbeiten lassen und nimmt wie folgt Stellung:

#### **1. Grundsätzliches**

Die Städteinitiative bedauert es nach wie vor, dass im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundes ein Fürsorgestopp für Asyl Suchende mit Nichteintretensentscheid (NEE) beschlossen wurde. Die Erwartung, dass Personen mit NEE die Schweiz mehrheitlich eigenständig und rasch verlassen, wird durch die bisherigen Erfahrungen im Asylbereich nicht gestützt.

Die Auswirkungen dürften die Städte und Agglomerationen in beträchtlichem Umfang treffen und einen entsprechenden Aufwand verursachen. Berechtigterweise muss davon ausgegangen werden, dass eine grosse Zahl von Betroffenen ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommt. Kostenverlagerungen vom Bund auf die Kantone und Gemeinden, insbesondere auch erhöhte Kosten im Bereich Soziales (Organisation der Sozialämter), Polizei, Justiz und Strafvollzug sind die unausweichliche Folge davon.

Präsidium  
Ruedi Meier  
Sozialdirektor, Luzern

Vice-Présidence  
Marie-Thérèse Maradan  
Ledergerber  
Directrice des Affaires  
sociales, Fribourg

**Geschäftsstelle**  
**Stadt Luzern**  
**Sozialdirektion**  
**Beat Däppeler**  
**Hirschengraben 17**  
**6002 Luzern**  
**T 041 208 81 32**  
**F 041 208 87 39**  
**staedteinitiative**  
**@stadtluzern.ch**

**www.**  
**staedteinitiative.ch**

Secrétariat Suisse  
latine  
initiative-villes@  
lausanne.ch

Mit einer gewissen Besorgnis wird die Beschleunigung des Nichteintrensverfahrens zur Kenntnis genommen. Unter den verkürzten Fristen darf die Qualität der zu fällenden Entscheide auf keinen Fall leiden.

## **2. Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen**

### **Artikel 16**

Die Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den Empfangsstellen wird begrüsst. Der Richthöchstwert von 30 Tagen wird gutgeheissen.

## **3. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen**

Die Regelung, dass der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten für eine begrenzte Zeit über das Datum der Rechtskraft eines NEE hinaus erstattet, wird grundsätzlich begrüsst. Die Frist von lediglich 6 Tagen ist jedoch eindeutig zu kurz bemessen. V.a. für Familien wird das Ausweisen aus einer Wohnung z.B. in eine Notunterkunft kaum zu bewerkstelligen sein. Die Städteinitiative beantragt die Ausdehnung der Frist auf 30 Tage.

## **4. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen**

Mit den Bestimmungen zu den Nothilfe- und Vollzugsentschädigungspauschalen wird eine Forderung der Städte grundsätzlich erfüllt. Die Höhe der Pauschalen ist indes völlig ungenügend. Gefordert wird die Erhöhung der Nothilfeentschädigungspauschale analog zur Vollzugsentschädigung auf mindestens Fr. 1'000.--. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die kommunalen Sozialämter personell verstärkt werden müssen, was zusätzliche Kosten zur Folge hat.

Dass die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen auf die Kantone mit Hilfe eines Monitorings beurteilt werden, wird begrüsst. Die Städteinitiative bittet jedoch ausdrücklich um ein möglichst einfaches und praktikables Verfahren. Insbesondere soll das neue Indikatorensystem auf ein Minimum beschränkt werden. Der Bund sollte bei den Kantonen darauf hinwirken, dass eine gewisse Vereinheitlichung bei den Strukturen zur Umsetzung des neuen Nothilfesystems entwickelt wird.

## **5. Schlussbemerkungen**

Nach wie vor würde die Städteinitiative eine Lösung bevorzugen, welche die Zuständigkeit für Personen mit NEE im Rahmen der Asylgesetzgebung und damit in der Zuständigkeit des Bundes regelt.

Mit dem Entlastungsprogramm 03 wird der Grundsatz der Zuweisung von Asyl Suchenden auf die Kantone durchbrochen, indem bei Personen mit einem NEE nur noch der für den Vollzug zuständige Kanton bezeichnet wird. Die Städteinitiative begrüsst eine zusätzliche Regelung, wonach derselbe Kanton auch für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig ist. Vermieden werden können damit vor allem Bezüge von Leistungen in verschiedenen Kantonen.

Die Städteinitiative Sozialpolitik hofft auf die Berücksichtigung der vor genannten Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Meier', written in a cursive style.

Ruedi Meier, Präsident

z.K. Büro der Städteinitiative